

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **June Tomiak (GRÜNE)**

vom 12. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Januar 2021)

zum Thema:

Polizeiliches Einschreiten bei Demonstrationen auf Grundlage des Uniformverbots seit 2016

und **Antwort** vom 02. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Feb. 2021)

Frau Abgeordnete June Tomiak (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26220
vom 12. Januar 2021
über Polizeiliches Einschreiten bei Demonstrationen auf Grundlage des
Uniformverbots seit 2016

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Anhand welcher Kriterien wird entschieden, ob die Polizei wegen des Verstoßes gegen das Uniformverbot bei einer Demonstration eingreift? Bitte ausführlich derzeitige Handhabungen, Richtlinien, etc. darstellen.
2. Falls ausschließlich situationsabhängig von der jeweiligen Polizeiführung entschieden wird, ob das Uniformverbot durchgesetzt wird, bitte Abwägungen & Entscheidungen, sowohl zur Entscheidung für die Einschreitung, als auch gegen die Einschreitung, seit 2016 darstellen.

Zu 1. und 2.:

Ob ein Verstoß gegen das Uniformverbot nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 des Versammlungsgesetzes (VersG) vorliegt, ist stets von den Umständen des Einzelfalles abhängig.

Bei einer Prüfung eines möglichen Verstoßes gegen das Uniformverbot ist eine nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gebotene verfassungskonforme Auslegung des § 3 VersG vorzunehmen. So wird vorausgesetzt, dass durch das Tragen von Uniformen bzw. gleichartigen Kleidungsstücken ein Einschüchterungseffekt erzielt wird. Das Tragen muss geeignet sein, „suggestiv-militante Effekte auszulösen und einschüchternde Militanz auszudrücken“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 1982 - 1 BvR 1138/81 -, NJW 1982, 1803).

Im Falle des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen greift das Legalitätsprinzip. In der Folge werden dann alle erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen seitens der Polizei Berlin eingeleitet.

3. Bei wie vielen Demonstrationen oder Versammlungen unter freiem Himmel ist die Polizei aufgrund des Verstoßes gegen das Uniformverbot seit 2016 eingeschritten? Bitte Datum, Titel und Grund der Versammlung oder Demonstration angeben & nach Ort der Veranstaltung sowie Jahr aufschlüsseln. Sofern möglich bitte die jeweiligen Demonstrationen oder Versammlungen im politischen Spektrum einordnen.

Zu 3.:

Grundlage für die Beantwortung der vorliegenden Schriftlichen Anfrage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ um eine Eingangsstatistik. Das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren eingeleitet oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde. Die statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen.

Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen - ggf. bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tätermotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen. Für das Jahr 2020 sind aufgrund des noch nicht erreichten Statistikschlusses am 31. Januar 2021 bislang noch nicht alle relevanten Straftaten im Rahmen des KPMD-PMK erfasst und bewertet worden. Aus diesem Grund liegen noch keine endgültigen Fallzahlen vor.

Im Jahr 2016 wurden im Rahmen des KPMD-PMK zwei Verstöße gegen das Uniformtrageverbot registriert, im Jahr 2020 ein Fall. Für die Jahre 2017, 2018 und 2019 wurden im Rahmen des KPMD-PMK keine Verstöße gegen das Uniformtrageverbot registriert.

Die erfragten Daten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Tatzeit	Versammlungsthema	Örtlichkeit	Phänomenbereich
19.12.2016	"Negativ ein neues Mandat für Herrn Kabila Kanambe"	Washingtonplatz, 10557 Berlin Moabit	PMK -AI-
19.12.2016	"Negativ ein neues Mandat für Herrn Kabila Kanambe"	Washingtonplatz, 10557 Berlin Moabit	PMK -AI-

03.11.2020	"Angriff auf 2 Musliminnen in Paris"	Pariser Platz, 10117 Berlin Mitte	PMK -AI-
------------	--------------------------------------	-----------------------------------------------	----------

Quelle: KPMD-PMK, Stand 20. Januar 2021

Erläuterungen:

PMK - AI-Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-

4. Wie wurde das Versammlungsgesetz (§ 3 (1) Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.) seit 2016 beim sogenannten „Hessmarsch“ durchgesetzt, wenn Teilnehmer mit dem Ziel eine gemeinsame politische Gesinnung auszudrücken gleichartige Kleidungsstücke (weiße Hemden, dunkle Hosen) trugen? Bitte ausführlich darstellen.

Zu 4.:

Für den erfragten Zeitraum konnten seitens der Polizei Berlin keine Verstöße im Sinne des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 VersG im Zusammenhang mit dem sogenannten „Hessmarsch“ festgestellt werden. Hierbei ist anzumerken, dass in den Jahren 2016, 2019 und 2020 keine Versammlungen im Sinne der Fragestellung in Berlin angemeldet bzw. durchgeführt wurden.

Berlin, den 02. Februar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport